

Stadt Cottbus / město Chośebuz
Die Oberbürgermeisterin



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-060/05
HA	

Dezernat: II

Amt: 37

Termin der Tagung: 21.12.2005

Vorlage zur Entscheidung	
☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Beigeordnetenkonferenz	15.11.2005	☐ Soziales, Gleichst. u. Rechte d. Minderh.	
☒ Haushalt und Finanzen	13.12.2005	☐ Umwelt	
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	08.12.2005	☒ Hauptausschuss	14.12.2005
☐ Wirtschaft		☒ Stadtverordnetenversammlung	21.12.2005
☐ Bau und Verkehr		☐ Ortsbeiräte/Ortsbeirat	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Rettungsdienst der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2006

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für Leistungen des Rettungsdienstes der Stadt Cottbus mit Gebührentarif ab 01.01.2006“ beschließen.

Rätzel

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Sitzung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Im Gesetz über den Rettungsdienst im Land Brandenburg werden als Träger des Rettungsdienstes die Landkreise und kreisfreien Städte festgeschrieben.

Auf der Grundlage des § 10 des Brandenburgischen Rettungsdienstgesetzes erheben die Träger des Rettungsdienstes Benutzungsgebühren auf der Grundlage von Satzungen. Die Benutzungsgebühren sollen die Kosten eines bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Rettungsdienstes decken. Durch ein verändertes Einsatzaufkommen, insbesondere dem Rückgang der KTW-Einsätze, die Kosten der Leitstelle Lausitz, die allgemeine Kostensteigerung und die Verrechnung der Kostenunterdeckung der vergangenen Rechnungsperiode (BAB 2004) ist eine neue Gebührenfestsetzung erforderlich. Die Grundlage für die Verrechnung bildet das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg und das Brandenburgische Rettungsdienstgesetz.

Die vor Erlass der Satzung erforderliche Verhandlung mit den Krankenkassen erfolgte am 29.09.2005. Keine Übereinstimmung gab es zur Höhe der Verwaltungskostenerstattung sowie der Notarztekosten, bezüglich der Verwaltungskostenpauschale des CTK und der Vergütungspauschale für die Leitenden Notärzte. In den übrigen Punkten wurde der Gebührenkalkulation seitens der Kostenträger zugestimmt.

Die Gesamtkosten des Rettungsdienstes betragen 3.801.341,65 €. Darin enthalten sind die anteiligen Leitstellenkosten mit 371.392,65 €, die im UA 1610 eingestellt sind. Diese Summe entspricht 59 % des Kostenanteils der Stadt Cottbus für die Leitstelle Lausitz und wird von den Krankenkassen getragen. Weiter in den Gesamtkosten sind 500,00 € für Verwaltungsfahrten (Kraftstoff), die im UA 1320 für Leistungen durch die Feuerwehr enthalten sind.

Bei 16.530 Einsätzen werden Gebühreneinnahmen in Höhe von 4.298.067,00 € im Rettungsdienst erwartet. In der Gebührenkalkulation wurde die Kostenunterdeckung aus der Betriebsabrechnung 2004 in Höhe von 500.231,67 € verrechnet. Demzufolge werden höhere Einnahmen als Ausgaben ausgewiesen.

Anteilige Kosten für die Sofortreaktion in Höhe von 1.000,00 €, anteilige Kosten für Aus- und Fortbildung über 2.000,00 € und die Kosten für die Lehrrettungswache über 1.577,78 € sind nicht Bestandteil der Gebühr und durch die Stadt zu tragen.

Für die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurde der kalkulatorische Zinssatz 5,00 von Hundert angewendet.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

3.801.341,65 €

2. Sicherstellung der Finanzierung:

4.298.067,00 € Einnahmen

3. Folgekosten:

keine